

§1 Lizenz- und Nutzungsbedingungen für Softwareprodukte**1. Lizenzrecht**

Mit dem Erwerb (Kauf, Miete, Leasing) eines Softwareproduktes erhält der Vertragspartner das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das erworbene Produkt entsprechend der Lizenz zu nutzen. Die Nutzung außerhalb der lizenzierten Arbeitsumgebung (PC, Arbeitsplatz, Betriebsstätte) bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Alle nicht ausdrücklich vereinbarten Nutzungsrechte, sowie das Eigentums- und Urheberrecht, verbleiben beim Hersteller EHG opticonsulting Ltd.

2. Umfang der Nutzungsrechte

Mit dem Kauf erwirbt der Vertragspartner das Recht, die ihm gelieferte Software als Programm auf einem beliebigen Rechner zu nutzen, der für diese Zwecke geeignet ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Programm nur für eigene Zwecke zu nutzen und es Dritten weder unentgeltlich noch entgeltlich zu überlassen. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Software auf einer Festplatte zu installieren, sowie von der Originaldiskette oder CD-ROM eine Sicherungskopie zu fertigen, die aber nicht gleichzeitig neben der Originalversion genutzt werden darf. Sofern ein Vertrag über eine Netzwerkversion vorliegt, ist der Vertragspartner berechtigt, die Software entsprechend vertraglicher Vereinbarung zu jedem Zeitpunkt auf einem oder mehreren Rechnern gleichzeitig zu nutzen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Kopien der Software zu erstellen, die nicht ausschließlich zu Datensicherungszwecken dienen. Der Vertragspartner darf die Softwarebestandteile, mitgelieferte Bilder, das Handbuch, Begleittexte, sowie die zur Software gehörige Dokumentation durch Fotokopieren oder Mikroverfilmen, elektronische Speicherung oder durch andere Verfahren nicht vervielfältigen, die Software und/oder die Dokumentation weder vertreiben, vermieten, Dritten Unterlizenzen hieran einräumen noch diese in anderer Weise Dritten zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Software und/oder die zugehörige Dokumentation zu ändern, zu modifizieren, anzupassen oder in jeglicher Form rückzuentschlüsseln; dieses Verbot gilt auch für das Übersetzen, Abwandeln, Rückentschlüsseln oder Weiterverwenden von Teilen der Software bzw. von deren Dokumentation, soweit es über die Grenzen der §§ 69 d Abs. 3, 60 e UrhG hinausgeht. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Copyrightvermerke, Kennzeichen/Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben des Herstellers an Programmen oder an der Dokumentation zu verändern.

3. Verantwortung für Nutzung

Für die ordnungsgemäße Verwendung und Überwachung der Nutzung sowie die Folgen der Nutzung ist ausschließlich der Vertragspartner verantwortlich.

§2 Haftung für Mängel**1. Allgemeine Bestimmungen**

Der Vertragspartner wird gebeten, jedes Produkt unverzüglich auf Mängel zu prüfen. Alle diejenigen Teile, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen, werden von uns innerhalb der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten unentgeltlich nach unserem billigen Ermessen nachgebessert oder umgetauscht. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch fünf Tage nach Empfang der Ware, alle übrigen Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen.

Wenn wir eine uns gestellte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung schuldhaft verstreichen lassen ohne den Mangel zu beseitigen, so kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung des Kauf- oder Mietpreises (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrages (Wandlung) verlangen.

Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegenüber dem Lieferer oder Hersteller des Fremderzeugnisses zustehen.

Das Erheben von Forderungen auf entgangenen Gewinn oder eigenen Aufwand seitens des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

Die wirksame Zusicherung von bestimmten Eigenschaften muss schriftlich erfolgen.

2. Besondere Bestimmungen für Softwareprodukte

Für völlige Fehlerfreiheit von Software wird nicht gehaftet. Gewährleistung und Haftung beschränken sich auf die Eignung des Produktes und Verfügbarkeit der Funktionen. Für Mängel an Software anderer Hersteller haften wir im Rahmen der durch den Hersteller erklärten Haftungsbeschränkungen. Die Software und die Beschreibung sind nach bestem Wissen erstellt worden. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen und dem dazugehörigen Material nicht ausgeschlossen werden können. Die Haftung der Firma EHG opticonsulting Ltd., gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf die Behebung von reproduzierbaren Fehlern innerhalb des Gewährleistungszeitraumes. Sofern der Vertragspartner Fehler feststellt, hat er diese unverzüglich dem Lizenzgeber schriftlich mitzuteilen und dabei die erforderlichen Angaben für die Beurteilung des Fehlers zur Verfügung zu stellen. Der Lizenzgeber bemüht sich, etwaige Programmfehler so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten zu beheben. Ist dies nicht möglich, so hat der Vertragspartner einen Anspruch auf Wandlung. In diesem Fall hat der Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr das Softwareprodukt an den Lizenzgeber zurückzugeben und rechtskräftig schriftlich mitzuteilen, dass alle Kopien gelöscht sind. Ihm wird sodann der Kaufpreis erstattet. Es wird keine Gewähr für bestimmte Eigenschaften des Softwareprodukts, oder dass es bestimmten Anforderungen des Lizenznehmers entspricht, übernommen. Der Vertragspartner ist ausschließlich für die Auswahl des Programms, dessen Einsatz und Nutzung verantwortlich. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für den Verlust oder die Ungenauigkeit von Daten. Die Firma EHG opticonsulting Ltd. haftet nicht für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen gegenüber dem Lizenznehmer und für sonstige Folgeschäden.

3. Dienstleistungsverträge

Bei Dienstleistungsverträgen (z.B. Schulungen) gilt die Leistung auch dann als vertragsgemäß erbracht, wenn der zeitliche oder organisatorische Ablauf der vereinbarten Maßnahme durch Störungen beeinträchtigt wird, die der Hersteller nicht zu vertreten hat.

4. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt

- 12 Monate (für gewerbliche Kunden)
- 24 Monate für Endkunden (Verbraucher)

ab Gefahrenübergang. Innerhalb der Gewährleistungsfrist sind für den Vertragspartner alle diejenigen Servicemaßnahmen kostenfrei, die wir mit dem Ziel der Beseitigung von Fehlern oder Mängeln durchführen und die ausschließlich oder hauptsächlich durch solche bedingt sind. Gewährleistung und Haftung sind in jedem Fall auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt.

Gewährleistungsansprüche können eingeschränkt werden, wenn die Konfiguration von EDV-Systemen durch Verändern von Hard- oder Software oder durch Hinzufügen neuer Hard- oder Software oder durch Entfernen vorhandener Hard- oder Software vom Vertragspartner verändert wurde.

Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn ein Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit steht, daß

- natürlicher Verschleiß sowie Schäden, Fehler, Minderleistungen oder Veränderungen des Zustandes oder der Betriebsweise der gelieferten Produkte vorliegen, die auf äußere Einflüsse (z.B. Schlag, Stoß, Erschütterung, Wasser, Feuer), auf ungewöhnliche klimatische Bedingungen, auf besondere Empfangsverhältnisse oder auf Betriebsbedingungen am Ort des Gebrauchs oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, oder
- der Vertragspartner einen Fehler nicht gemäß § 2 Punkt 1 rechtzeitig angezeigt und/oder uns unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, oder
- Mängel vorliegen, die auf Konstruktionsfehlern oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, sofern der Vertragspartner die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat, oder
- die gelieferten Produkte außerhalb der in der Benutzerdokumentation des Herstellers erklärten Bedingungen betrieben worden sind, oder

- Softwareprodukte außerhalb der Lizenzrechte benutzt, verändert, dekompiert oder bearbeitet worden sind.
- Gewährleistungsansprüche für Hardware erlöschen auch dann, wenn diese von uns versiegelt und das Siegel vom Anwender erbrochen wurde.

5. **Schadenersatz**

Schadenersatzansprüche jeder Art, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden oder unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Die Haftung für grobes Verschulden, für zugesicherte Eigenschaften und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. In jedem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§3 Vertraulichkeit

1. **Vertrauliche Informationen**

Alle uns im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrages zugänglichen Informationen über den Vertragspartner, über seine Kunden, Mitarbeiter, Organisation, Abläufe und alle anderen sein Unternehmen betreffenden und nicht allgemein zugänglichen Daten behandeln wir vertraulich.

2. **Haftung**

Für die Behandlung vertraulicher Informationen haften wir im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht.

§4 Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. **Lieferumfang**

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Bis dahin sind alle Angebote unverbindlich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. **Lieferfrist**

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und ist nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet ist, sie beginnt jedoch nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, der Freigaben sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.

3. **Preise**

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise zuzüglich Aufwand vor Ort und Mehrwertsteuer.

4. **Versand und Gefahrenübergang**

Bei Lieferung erfolgt der Gefahrenübergang durch Übergabe. Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware oder mit der Meldung der Abholbereitschaft auf den Vertragspartner über. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Vertragspartners oder aus anderen vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald dem Vertragspartner die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

5. **Zahlung und Zahlungsziel**

Zahlungen werden nur dann von uns anerkannt, wenn sie entweder auf eines der angegebenen Konten oder unmittelbar an uns geleistet worden sind.

Skonto wird nur dann gewährt, wenn in der Rechnung ausdrücklich angegeben. Sofern nicht auf der Rechnung ein bestimmtes Zahlungsziel angegeben ist, sind alle unsere Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.

Gegen unsere Forderung darf der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf der Vertragspartner nur dann ausüben, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank berechnet, auch ohne daß es einer Verzugssetzung bedarf. Dies gilt auch bei Wechselgeschäften.

6. **Eigentumsvorbehalt**

Sämtliche gelieferten Waren verbleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der beiderseitigen Geschäftsbeziehung in unserem Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist.

Der Vertragspartner hat uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sowie deren etwaigen

Untergang, Verlust oder Beschädigung unverzüglich mitzuteilen. Unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren dürfen vom Vertragspartner nicht ohne unser schriftliches Einverständnis vom Ort ihrer Aufstellung, Errichtung oder gewöhnlichen Verwendung entfernt werden.

Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne daß wir daraus verpflichtet werden. Die neue Sache geht in unser Eigentum über. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht uns gehörenden Produkten erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware oder von abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Bei Pfändungen hat der Vertragspartner uns unverzüglich unter Angabe des Pfandgläubigers zu benachrichtigen.

Im Fall dass wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes einen Liefergegenstand zurücknehmen, liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir haben das Recht, uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf zu befriedigen.

Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebräuchlichem Umfang zu versichern. Der Vertragspartner tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Wir nehmen die Abtretung an.

7. **Weiterverkauf**

Der Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist dem Vertragspartner nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs gestattet. Ansprüche, die dem Vertragspartner durch Veräußerung der von uns bezogenen Waren erwachsen, tritt er hiermit bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Übersteigt der Wert unserer Sicherungen unsere offenen Kaufpreisforderungen um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

§5 Sonstige Vertragsbedingungen

1. **Haftung**

Dem Vertragspartner nicht ausdrücklich zugestandene Ansprüche, namentlich Schadensersatzansprüche, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung eines unserer Mitarbeiter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei Verträgen mit juristischen Personen des Öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Kaufleuten - gegenüber letzteren allerdings nur dann, wenn ihr Vertrag mit uns zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört - ist über die Haftungsbeschränkung des vorstehenden Satzes hinaus auch unsere Haftung für grobes Verschulden durch Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, sofern es sich nicht um das Verschulden leitender Erfüllungsgehilfen handelt oder wir unsere vertraglichen Hauptpflichten verletzt haben. Gesetzliche Sachmängelgewährleistungsansprüche auf Wandelung oder Minderung - nicht aber auf Schadensersatz - bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

2. **Vertragsdauer und Kündigungsfristen**

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten folgende Kündigungsfristen für beide Vertragspartner:

Softwareleasingvertrag:

Zum Ende der Leasingdauer plus 3 (drei) volle Kalendermonate.

Nach Ende der Leasingdauer geht der Vertrag automatisch in einen Software-Wartungsvertrag über, sofern keine Vertragspartei spätestens 30 Tage vor Ende der Leasingdauer einer solchen Vertragsumwandlung widerspricht.

Softwaremiete / Lizenz-Nutzungsvertrag:

Zum Ende des 3. (dritten) vollen Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Beendigung des Vertrages erklärt wird.

Softwarewartungsvertrag:

Zum Ende des 6. (sechsten) vollen Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Beendigung des Vertrages erklärt wird.

Die Mindestvertragsdauer für alle Verträge beträgt 12 (zwölf) Kalendermonate, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Die Frist beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf das

Wirksamwerden des Vertrages folgt, oder am Ersten des Monats, wenn der Vertrag an einem Ersten beginnt.
Die Mindestvertragsdauern und Kündigungsfristen gelten nicht, wenn einer der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages deshalb nicht zugemutet werden kann, weil die andere Vertragspartei gegen Vertragsinhalte wiederholt und absichtlich oder grob fahrlässig verstößt.

3. **Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Bei Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Erfüllungsort und Gerichtsstand London (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland). Es gilt ausschließlich britisches Recht. Wir sind berechtigt, die andere Seite an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

4. **Wirksamkeit**

Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.

Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen, die ein Vertragspartner an den Bestimmungen dieser Bedingungen vornimmt, sind unwirksam, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt. Lieferungen oder Leistungen, die wir ungeachtet solchermaßen abgeänderter Bestimmungen vornehmen, bedeuten keine Anerkennung dieser Abänderungen.